



Beilage Traktandum 9.1 / Antrag Vorstand und Arbeitsgruppe

Statuten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Juni 2023

Einleitung zur Statutenrevision 2023

Die (online) Statutenrevision 2020 hat zentrale Elemente einer guten Vereinsführung nicht berücksichtigt. An der a.o. Mitgliederversammlung vom 05.11.2022 wurde der Vorstand mit der Bildung einer Arbeitsgruppe beauftragt, um die Statuten nachzubessern und insbesondere alle Governancefragen zu regeln. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinnützigen Gesellschaften, Kollektivmitglieder, Einzelmitgliedern, GPK und Vorstand. Von Dezember bis März wurden die vorliegenden Statuten in drei Runden konsolidiert.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Roman Baumann, Anwalt

Johannes Brühwiler, Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich

Peter Haerle, Geschäftsleiter

Franz Hofer, Vizepräsident

Johannes Holdener, Präsident der GPK

Cornelia Hürzeler, Vizepräsidentin (Leitung)

Franziska Juch, Einzelmitglied

Ruth Ludwig-Hagemann, Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Sinan Odok, Gemeinnützige Gesellschaft von Neumünster

Ziel

Die Statuten sollen so ausgestaltet sein, dass sie für die nächsten Jahre Bestand haben und über den aktuellen Vorstand hinaus zweckmässig sind. Auf eine Totalrevision wurde verzichtet (der Zweckartikel bleibt unverändert), jedoch wurden auch kleine Präzisierungen vorgenommen, die eine bestmögliche, korrekte Geschäftsführung gewährleisten

Leseart

Linke Spalte: Statuten 2020 mit den **Änderungsvorschlägen in rot**

Rechte Spalte: Erläuterungen falls zweckdienlich

I. Name, Sitz und Zweck

Änderungen gegenüber den Statuten 2020 in rot	Erläuterungen
<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft», «Société suisse d'utilité publique», «Società svizzera di utilità pubblica», «Societat svizra d'utilidad publica» besteht seit dem 16. Mai 1810 ein parteilosophisch und konfessionell unabhängig Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt in der ganzen Schweiz. Ausnahmsweise können auch Projekte, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, aber im Ausland zum Tragen kommen, unterstützt werden.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Gesellschaft auch der tätigen Hilfe für das Wohl der Mitmenschen. Ausserordentlicherweise nimmt sie die Opferwilligkeit der schweizerischen Bevölkerung in Anspruch für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hilfeleistung bei grösseren Unglücksfällen und aussergewöhnlichen Notständen.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>Zur Erreichung ihres Zweckes prüft, erörtert und fördert die Gesellschaft Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft und der sozialen Arbeit. Hierzu dienen vornehmlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Behandlung aktueller Themen in Referaten und Diskussionen an der Gesellschaftsversammlung und an Veranstaltungen;b) Eingaben und Orientierungen in Form von Stellungnahmen;c) die Tätigkeit der Geschäftsstelle;d) Information durch regelmässige Publikationen über die Geschäftstätigkeit, durch Vorträge und Tagungen;e) Veröffentlichungen über die gemeinnützige und soziale Arbeit in der Schweiz;	

<p>f) Mitwirkung bei eigenen und mit anderen Institutionen gemeinsam betreuten Werken. Die Gesellschaft hält ferner die ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen unter ihrer Obhut und besorgt durch ihre Organe die Verwaltung der ihr für allgemeine und besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.</p>	
<p>Die Gesellschaft kann Unternehmen errichten und sich an solchen beteiligen sowie Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und veräussern.</p>	<p>Neuer Zusatz «Liegenschaften» Werden die Statuten angenommen, muss anschliessend der Eintrag im Handelsregister angepasst werden.</p>

II. Mitgliedschaft

<p>Art. 4</p> <p>Es existieren folgende Mitgliedschaftskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmitgliedschaft - Kollektivmitgliedschaft für gemeinnützige Gesellschaften - Übrige Kollektivmitgliedschaft - Ehrenmitgliedschaft 	<p>Erläuterung: Mitgliederkategorien waren bisher nicht geregelt, die Zuordnung war erschwert.</p>
<p>Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, als Kollektivmitglieder Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften aufgenommen.</p>	
<p>Die Aufnahme erfolgt, auf mündliche oder schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.</p>	<p>Korrekte Aufnahme von neuen Mitgliedern Mitglieder müssen sich schriftlich anmelden und können nicht via Drittperson mündlich angemeldet werden.</p>
<p>Der Austritt wird der Geschäftsstelle gemeldet. Es erfolgt eine zweimalige Mahnung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages, bevor die Mitgliedschaft automatisch erlischt.</p>	

<p>Art. 5</p> <p>Personen, die sich um die Gemeinnützigkeit besonders verdient gemacht haben, können unter Befreiung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages von der Gesellschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	
<p>Art. 6</p> <p>Die Gesellschaftsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge wie folgt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Einzelmitglieder den jährlichen Beitrag sowie den einmaligen Beitrag, mit dem sie die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erwerben können; b) für die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften als Kollektivmitglieder den Satz, der für die Berechnung des jährlichen Beitrages angewendet und für jedes volle Hundert ihrer Mitglieder erhoben wird; c) für die übrigen Kollektivmitglieder den jährlichen Beitrag. 	
<p>Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>	
<p>Die Mitgliederversammlung kann für Personen mit geringen Einkommen einen reduzierten Beitrag festsetzen.</p>	<p>Erläuterung: Die Mitgliedschaft in der SGG muss auch Menschen mit geringem Einkommen möglich sein. Sofern die Mitgliederversammlung einen reduzierten Tarif beschliesst, wird das Anmeldeformular wie folgt ergänzt; dabei gilt die Selbstdeklaration:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich habe ein geringes Einkommen (z.B. EL, IV) und bezahle den reduzierten Beitrag von 50.— (Höhe von Mitgliederversammlung zu bestimmen)</p>
<p>Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"> gemäss a) CHF 200 gemäss b) CHF 500 gemäss c) CHF 500 	

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschaftsversammlung b) der Vorstand	
c) die Geschäftsleitung	Erläuterung Bei einem Verein wie der SGG hat die Geschäftsleitung die Stellung eines Organs. Aus diesem Grund soll sie neu auch in den Statuten unter den Organen aufgeführt werden, damit ein vollständiges Bild vermittelt wird.
d) die Geschäftsprüfungskommission	
e) die Revisionsstelle	
Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Delegierten der Gesellschaft in Institutionen werden jeweils für zwei Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsdauer statt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.	Erläuterung Die Wahl – neu für jeweils zwei Jahre - gibt sowohl der Mitgliederversammlung mehr Optionen in zeitlich kürzeren Abständen als auch bestehenden und neuen Vorstandsmitgliedern mehr Spielraum, sich zur Verfügung zu stellen.
Die Amtsdauer für den Präsidenten oder die Präsidentin sowie für die anderen Vorstandsmitglieder wird auf maximal 12 Jahre beschränkt.	Erläuterung Amtszeitbeschränkung. 12 Jahre sind eine sinnvolle Dauer, genug lang, um Erfahrung auszuspielen, aber auch genug kurz, um wieder frischen Wind zuzulassen.

A. Gesellschaftsversammlung

<p>Art. 8</p> <p>Jedes Jahr findet in der Regel im Frühling die Gesellschaftsversammlung statt. Bei der Wahl des Ortes sind nach Möglichkeit abwechslungsweise die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Die Tagung soll in einfachem Rahmen abgehalten werden.</p> <p>Für ihre Durchführung sorgt der Vorstand in Verbindung mit den Organen der für den Tagungsort zuständigen Gesellschaft.</p>	
<p>Art. 9</p> <p>Die Gesellschaftsversammlung besteht aus:</p> <p>a) den Abgeordneten der Gesellschaft als Kollektivmitglieder angehörenden kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften. Diese sind berechtigt,</p> <p> auf 1-100 Mitglieder 1 Abgeordnete/n,</p> <p> auf 101-500 Mitglieder 2 Abgeordnete,</p> <p> auf 501-1000 Mitglieder 3 Abgeordnete,</p> <p> auf über 1000 Mitglieder für je weitere 500 Mitglieder 1 Abgeordnete/n mehr abzuordnen;</p> <p>b) je einer/einem Abgeordneten der übrigen Kollektivmitglieder;</p>	
<p>c) je einer/einem Abgeordneten der Stiftungen und Anstalten, in die die Gesellschaft Vertreter und Vertretende wählt;</p> <p>d) den Mitgliedern des Vorstands;</p>	<p>c) und d) zwingend streichen</p> <p>Kommentar Roman Baumann zu Streichung c) und d): Gesetzliche Vorgabe: Die Mitgliederversammlung darf nur aus Mitgliedern bestehen. Entweder sind die "Stiftungen und Anstalten" keine Mitglieder oder sie fallen unter lit. b) und bezahlen einen Mitgliederbeitrag.</p>

<p>c) den Einzelmitgliedern.</p>	
<p>Eine Person kann nur als Abgeordnete eines einzigen Kollektivmitglieds oder nur als Einzelmitglied an der Generalversammlung teilnehmen.</p>	<p>Präzisierung, da dies bisher nicht geregelt war.</p>
<p>Abgeordnete und Mitglieder haben je eine Stimme. Die Gesellschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums müssen beide Präsidenten / Präsidentinnen zustimmen, damit der Stichentscheid zustande kommt.</p> <p>Die Vorträge an der Tagung der Gesellschaft sind in der Regel öffentlich.</p>	<p>Erläuterung Als Berechnungsbasis für die Mehrheit eines Beschlusses sollen die anwesenden Stimmberechtigten gelten. Nach diesem System wirken sich Stimmenthaltungen faktisch als Nein-Stimmen aus. Dies war bei der SGG bisher schon so. Anwesend sind jedoch die "Stimmberechtigten" und nicht die "Stimmen" (=sprachliche Präzisierung).</p>
<p>Art. 10</p> <p>Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Gesellschaft;</p> <p>b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle;</p> <p>c) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands;</p> <p>d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;</p> <p>e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;</p> <p>f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;</p> <p>g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p>	
<p>Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Gesellschafterversammlung;</p> <p>b) Genehmigung der strategisch übergeordneten Tätigkeitsfelder des Vereins;</p> <p>c) Genehmigung des Geschäftsberichts (Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung) und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;</p>	<p>Präzisierung: Neue Aufgaben für die Mitgliederversammlung, die bisher nicht in den Statuten geregelt waren.</p>

- d) Kenntnisnahme des 3-Jahres-Finanzplans des Vorstands, wobei neue Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 1 Million pro Jahr oder über mehrere Jahre übersteigen, der Gesellschaftsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind;
- e) Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- f) Entlastung des Vorstands (Décharge);
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands;
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die Einladung zur Gesellschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind jeweils bis zwei Monate vor der Gesellschaftsversammlung zu Händen des Vorstands einzureichen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft sowie mindestens vier bis maximal zwölf Mitgliedern. **Das Amt des Präsidenten / der Präsidentin kann auch mit einem Co-Präsidium besetzt werden.**

Präzisierung: Ein Co-Präsidium ist heute eine angemessene, normale und sinnvolle Form der gemeinsamen Wahrnehmung eines anspruchsvollen Amts.

Erläuterung Wie in einem solchen Fall mit dem Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin umzugehen ist, wird im Organisationsreglement geregelt. Damit der Stichentscheid zustande kommt, müssen beide Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen zustimmen.

<p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art. 13</p> <p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung und periodische Überprüfung der Strategie und der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist. d) Genehmigung des Budgets und der 3-Jahres-Finanzplanung; e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen; f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; g) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Gesellschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 	<p>Erläuterung: Präzisierung der Aufgaben</p>
<ul style="list-style-type: none"> h) Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien mit Ausnahme des Geschäftsprüfungsreglements; i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; j) Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gesellschaft in Stiftungsorganen. 	<p>Hinweis zu lit. h: Der Vorstand kann aus Governance-Gründen nicht das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erlassen und ändern. Die GPK prüft die Geschäftsführung des Vorstands und muss deshalb ihm gegenüber unabhängig sein.</p>
<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Sitzung verlangt und alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; expliziter Verzicht auf die Teilnahme ist möglich. Zirkularbeschlüsse können auf dem Postweg, per</p>	

E-Mail oder einem anderen, gleichwertigen Medium erfolgen.	
<p>Art. 14</p> <p>Der Vorstand kann soweit gesetzlich erlaubt und soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen einzelne Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle oder an ständige oder temporäre Ausschüsse und Kommissionen delegieren.</p> <p>Die Konkretisierung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen, die Berichterstattung und die Überwachung der Geschäftsstelle, der Ausschüsse und Kommissionen regelt der Vorstand in Beschlüssen oder in einem Organisationsreglement oder in anderen spezifischen Reglementen. Der Vorstand kann darüber hinaus Weisungen erteilen oder Aufgaben und Kompetenzen jederzeit wieder an sich ziehen.</p>	<p>Präzisierung Es ist nicht irgendeine Geschäftsstelle, sondern die bestehende Geschäftsstelle der SGG</p>
<p>Art. 15</p> <p>Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte, einschliesslich Rechtsgeschäfte über Grundstücke. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.</p>	
<p>Art. 16</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse erhalten – mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin – für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse können für ihre ordentliche Vorstandstätigkeit eine moderate Entschädigung erhalten.</p>	<p>Erläuterung Mit «moderat» ist gemeint, was die Steuerverwaltung akzeptiert. Aufgrund der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit werden nur moderate Vorstandsentschädigungen zugelassen.</p> <p>Die Genehmigung des gestützt auf diesen Artikel erlassenen Entschädigungs- und Spesenreglements des Vorstands durch die Steuerverwaltung ist noch im Gang. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, können Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ausgerichtet werden.</p>
<p>Über die Beiträge an Barauslagen für die Teilnahme an der Gesellschaftsversammlung beschliesst der Vorstand.</p> <p>Effektive Spesen werden zurückerstattet oder mit einer angemessenen Pauschale vergütet.</p>	
<p>Für ausserordentlich aufwendige Arbeiten einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand ausnahmsweise eine bescheidene, kleiner als marktübliche Vergütung beschliessen.</p>	<p>Präzisierung gegenüber Statuten 2020: Das Ziel ist mehr Transparenz und eine bessere Kontrolle</p>

<p>Für ausserordentliche, zwingend notwendige Arbeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die nicht durch Dritte vorgenommen werden können und die ausserhalb der ordentlichen Vorstandstätigkeit liegen, kann der Vorstand ausnahmsweise eine bescheidene, kleiner als marktübliche Vergütung beschliessen.</p> <p>Solche ausserordentlichen Arbeiten werden vorgängig durch den Vorstand als Mandat erteilt. Das betreffende Vorstandsmitglied legt nach Abschluss der Arbeit Rechenschaft über die Arbeiten ab.</p> <p>Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Entschädigungs- und Spesenreglement.</p>	<p>solcher ausserordentlichen Arbeiten.</p>
--	---

C. Geschäftsstelle

<p>Art. 16a</p> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand über eine professionelle Geschäftsstelle, welche die operativen Geschäfte der SGG führt. Die Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement geregelt.</p>	
---	--

D. Geschäftsprüfungskommission

<p>Art. 17</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit des Vorstands sowie der Kommissionen und Ausschüsse, insbesondere in Bezug auf die Konformität mit den Statuten und den Vorgaben und Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung. Anzustreben ist auch eine Beurteilung der Wirkungen der Tätigkeit der SGG.</p> <p>die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung. Sie beurteilt in regelmässigen Abständen zudem die Wirkungen der Tätigkeiten der SGG.</p>	
<p>Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und hat über ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Erläuterung Zeitgemässe Flexibilität bei der Besetzung der GPK</p>
<p>Die Prüfung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin. Sie soll ihr Ermessen nicht anstelle jenes des Vorstands, der Kommissionen und der Ausschüsse setzen. Der Umfang, die Art sowie die Intensität ihrer Prüfungen regelt die Geschäftsprüfungskommission in einem Reglement.</p>	<p>Präzisierung der Aufgaben der GPK. Sie prüft nicht nur die Gesetzes- und Statutenkonformität von Geschäften, sondern auch deren Zweckmässigkeit</p>

	(=Angemessenheit). Dabei muss die GPK aber den Ermessensspielraum des Vorstands bzw. der Kommissionen wahren. Die GPK ist kein "zweiter Vorstand", sondern ein Kontrollorgan.
--	---

E. Revisionsstelle

<p>Art. 18</p> <p>Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Revisionsstelle übertragen. Als Revisionsstelle wird ein als Revisionsexperte oder Revisor zugelassenes Revisionsunternehmen i.S. v. Art. 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 gewählt.</p> <p>Der Vorstand beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 69b ZGB) darüber, ob eine ordentliche (Art. 728 OR) oder eine eingeschränkte (Art. 729 OR) Revision durchzuführen ist.</p> <p>Die Revisionsstelle berichtet an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung.</p>	
---	--

IV. Vermögensanlagen und Geschäftsjahr

<p>Art. 19</p> <p>Das Vermögen der Gesellschaft wird vom Vorstand oder einem durch diesen mandatierten Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle angelegt. Der Vorstand oder der von ihm mandatierte Ausschuss können aussenstehende Beraterinnen und Berater beiziehen. Ebenso kann er für Teile des Vermögens Vermögensverwaltungsmandate an Dritte erteilen. Wertschriften sind bei der Bundesaufsicht unterstehenden Bankinstituten zu deponieren.</p> <p>Die Elemente des Anlageprozesses und die Anlageorganisation werden in einem vom Vorstand erlassenen Anlagereglement festgehalten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die statutarische Grundlage für den Erlass eines Anlagereglements soll ausdrücklich erwähnt werden.</p>
---	--

Art. 20

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Verhältnis zu den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften**Art. 21**

Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften an. Sie fördert die Koordination und die sinnvolle Aufteilung der Aufgaben, wobei die Selbständigkeit der Gesellschaften gewahrt bleibt.

VI. Publikationen**Art. 22**

Die Gesellschaft gibt regelmässige Publikationen zu allgemeinen Fragen der Gemeinnützigkeit und sozialen Arbeit heraus.

Den Mitgliedern der Gesellschaft wird der Geschäftsbericht unentgeltlich zugestellt.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die von den Mitgliedern der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. Archiv**Art. 23**

Die Akten der Gesellschaft, sämtliche Geschäftsberichte und sonstige relevante Publikationen werden im

<p>Gesellschaftsarchiv oder einem vom Vorstand zu bezeichnenden öffentlichen Archiv aufbewahrt. Die Verwaltung des Gesellschaftsarchivs obliegt dem Vorstand.</p>	
---	--

VIII. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

<p>Art. 24 Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Gesellschaftsversammlung. Beschliesst die Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn er von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der folgenden Gesellschaftsversammlung bestätigt wird.</p>	<p>Erläuterung Konsistenz mit Art. 9, Abs. 3.</p>
<p>Diese Versammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens des allfälligen Restvermögens. Ein solches ist einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder und deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich bei diesen ihrerseits um wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz.</p>	<p>Erläuterung Zwingend notwendig für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit als auch für die Governance eines Vereins.</p>
<p>Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden.</p>	

IX. Inkrafttreten

Art. 25

~~Die Statuten treten an der Gesellschaftsversammlung vom Jahr 2021 in Kraft.~~

Diese Statuten wurden von der Gesellschaftsversammlung am 17. Juni 2023 beschlossen. Sie treten sofort nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzen die Fassung, die am 03.12.2020 beschlossen und per 10.06.2021 in Kraft gesetzt wurde.